

Satuten des Vereins „schattenhalb4“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen SCHATTENHALB4, besteht in der Schweiz ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er steht auch Ausländern offen. Der Sitz von SCHATTENHALB4 ist am jeweiligen Wohnort des Vereinspräsidenten. Der Verein wurde am 15. Januar 2010 in 3860 Rosenloui gegründet.

2. Zweck

Sicherstellen einer nachhaltigen Entwicklung im Rosenloutal / oberes Rychenbachtal im Allgemeinen. Verhindern des Baus des Kraftwerkes Schattenhalb 4 und des Ausbaus einer unangemessenen Infrastruktur (Strasse, Stromversorgung) im Speziellen.

3. Mitgliedschaft

Dem Verein „schattenhalb4“ kann jeder/jede beitreten, der/die die Ziele des Vereins aktiv oder passiv unterstützen will. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern mit je einer Stimme an der Generalversammlung:

3.1. Einzelmitglieder

3.2. Juristische Personen: Vereine, Firmen, etc.

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

4. Organisation

Die Organe von SCHATTENHALB4 sind:

4.1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von SCHATTENHALB4. Sie wählt den Vorstand und die Kontrollstelle. Sie findet jährlich im 1. Quartal statt und wird vom Präsidenten geleitet. Das Datum der Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens 2 Monate im Voraus mitgeteilt. Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen erfordern ein 2/3-Mehr der Anwesenden.

4.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern: Präsident/in, Vize-Präsident/in, Kassier/in, Protokollführer/in (Sekretär/in), und Beisitzer/innen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar.

4.3. Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung inklusive Bank-, Postscheck- und Kassaverkehr. Es ist ihnen vom Vorstand jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei jährlich der amtsälteste Revisor zurücktritt, das Ersatzmitglied Revisor wird und ein neues Ersatzmitglied gewählt werden muss.

5. Mittel

Der Zweck soll erreicht werden durch Information der Öffentlichkeit und gewaltfreien Aktionen.

Die Finanzierung erfolgt über Mitgliederbeiträge sowie über eventuelle Spenden etc.

6. Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das Vereinsvermögen mit dem bezüglichen Inventar dem Eidg. Justizdepartement zu übergeben, mit der Bestimmung, dass dieses nebst aufgelaufenen Zinserträgen einem Verein ausgehändigt werden kann, der dem gleichen Zweck dient.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 15. Januar 2010 gutgeheissen.

Rosenloui, 15 Januar 2010

Der Präsident: Daniel Frutiger, Meiringen

Die Sekretärin: Christine Kehrli, Rosenloui